



Cannabis Social Clubs (CSC) sind Anbaugemeinschaften von Cannabisnutzer:innen, die ihren Eigenbedarfsanbau gemeinschaftlich organisieren.

Ziel der **Green Leaf Society CSC** ist die Gründung und der Betrieb einer solchen Anbaugemeinschaft, sobald die gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist. Da der Anbau von THC-haltigem Hanf, auch für den Eigenbedarf in Deutschland zurzeit noch verboten ist, und auch aktiv strafrechtlich verfolgt wird, werden die vorrangigen Aufgaben und Ziele des Vereins und der Mitglieder:innen zunächst darin bestehen, sich als Interessengemeinschaft von Cannabis-Konsument:innen und Patient:innen einzusetzen für:

- ▶ Die Änderung der Drogengesetzgebung in Deutschland
- ▶ Eine akzeptierende und regulierende Drogenpolitik
- ▶ Aufklärung, Prävention und Bildungsarbeit intern, extern und auch an Schulen

sowie die Vorbereitung und Ausgestaltung der Räumlichkeiten und Strukturen, um im Falle einer Legalisierung schnell und effektiv die Versorgung der Mitglieder:innen sichern zu können.

Der Verein befürwortet Qualitätskontrollen durch staatliche Labore oder durch den Verein selbst.

Green Leaf Society nimmt als Mitglieder volljährige Cannabis-Nutzer:innen auf, die eine sichere Versorgung mit Qualitätskontrollen und -standards, unter Ausschluss der Öffentlichkeit wollen, und sich für eine Veränderung in der Drogenpolitik einsetzen wollen. Das umfasst sowohl medizinische AnwenderInnen als auch GenusskonsumentInnen.

In diesem Sinne gibt sich die Green Leaf Society seine Satzung.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Green Leaf Society CSC**
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin, und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist der gemeinschaftliche Anbau von Cannabis für den Eigenbedarf seiner Mitglieder unter legalen Bedingungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Damit soll den Mitgliedern ein kostengünstiger Zugang zu unterschiedlichen Sorten Cannabis ermöglicht werden. Der Verein setzt sich für ein Ende der Drogenprohibition und für die Schaffung regulierter Märkte, insbesondere für regulierte Cannabis-Märkte und die dafür notwendigen Gesetzesänderungen und gesellschaftlichen Veränderungen, ein. Zur Zeit der Gründung des Vereins ist es illegal, Cannabis zu produzieren und weiterzugeben. Der Verein und die Mitglieder arbeiten aktiv im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine Legalisierung von Cannabis, mit der Möglichkeit des Eigenanbaus und der vereinsrechtlichen Organisation als Ziel.

§3 Mitgliedschaft

(1) Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

a. Vollmitglieder des Vereins können alle geschäftsfähigen natürlichen Personen werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

b. Anwartschaften

Mitglieder in Anwartschaft sind alle natürliche Personen, die zum Antragszeitpunkt keine ordentliche Vollmitgliedschaft (aus persönlichen Gründen oder aus im Verein liegenden Kapazitätsgründen) begründen wollen oder können. Mitglieder in Anwartschaft, die im Verlauf der Anwartschaft die Erfüllung der Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nachweisen, können sich, sodann um eine ordentliche Mitgliedschaft bewerben. Die Reihenfolge der Aufnahme als Vollmitglieder bestimmt sich, sofern keine entgegenstehenden Gründe vorliegen, nach dem Zeitpunkt der Aufnahme als Anwärter. Mitglieder in Anwartschaft haben kein Stimmrecht.

c. Fördermitglied können Unternehmer, Unternehmen und Organisationen (natürliche und juristische Personen) werden, die, ohne ordentliches Mitglied zu sein, aufgrund ihrer geschäftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen an einer Zusammenarbeit mit dem Verein interessiert sind, wenn dies den Interessen des Vereins dient. Sie haben kein Stimmrecht. Fördermitglieder können zu allen, den ordentlichen Mitgliedern offenstehenden Veranstaltungen eingeladen werden. Das Fördermitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand individuell und einvernehmlich festgesetzt wird.

- (2) Stimmberechtigt sind, ausschließlich Vollmitglieder (natürliche Personen). Am gemeinschaftlichen Cannabisanbau können sich ebenfalls nur natürliche und volljährige Personen beteiligen.
- (3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe hierfür nicht angegeben zu werden.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, nach einer Mindestlaufzeit von 2 Monaten
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder diesem schadet, sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen mehr als 4 Wochen im Verzug ist. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Zur Mitgliederversammlung ist das Mitglied zu laden und anzuhören.
- (6) Der nachgewiesene Verkauf oder die Abgabe von Cannabis an Minderjährige aus dem Gemeinschaftsanbau führt zwingend zum sofortigen Ausschluss mit dem sofortigen Ende aller Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Vorstand erlässt durch Beschluss eine Beitragsordnung, die die Höhe, der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für Anwartschaften und Vollmitglieder festlegt.
- (2) Der Vorstand beschließt eine Anbau- und Verteilungsordnung, die den Anbau, die Finanzierung, die anzubauende Menge, die Sorten und die Verteilung der Menge auf die Mitglieder regelt.
- (3) Sämtliche, den Anbau betreffenden Entscheidungen trifft der Vorstand in eigener Verantwortung.

- (4) Bei der Versorgung werden die Mitglieder, die es nachweislich medizinisch nutzen bevorzugt. Im Fall des Überschusses wird der Überschuss nach ggf. vorhandenen gesetzlichen Vorgaben eingelagert oder vernichtet. Der Vorstand schlägt das weitere Vorgehen vor über das die Mitgliederversammlung abstimmt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- b. durch Ausschluss aus dem Verein;
- c. durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- d. durch Tod;
- e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (Fördermitglieder).

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, nach einer Mindestlaufzeit von 2 Monaten.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§6 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung.
- 2) Nach Bedarf können zur Lösung besonderer Fragen Fachausschüsse eingesetzt werden. Umfang und Tätigkeit der Fachausschüsse bestimmt der Vorstand.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen. Er bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine der ausgeübten Tätigkeiten und der Haushaltslage des Vereins angemessene Vergütung erhalten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. In den Vorstand können auch Nicht-Vereinsmitglieder berufen werden. Im Falle einer virtuellen Vorstandssitzung können Wahlen und Beschlussfassungen mittels der von der genutzten Plattform zur Verfügung gestellten Abstimmungswerkzeuge durchgeführt werden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vertretung des Vereins in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten erfolgt durch den einzelvertretungsberechtigten Vorsitzenden und bei Verhinderung durch einen einzelvertretungsberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, wobei der Grund

- und der Fall der Verhinderung nicht nachgewiesen sein muss. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Der Vorstand kann zur Erledigung der Verwaltung eine Geschäftsführung einberufen.
 - (5) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie ist berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsorgane und der Ausschüsse des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - (6) Der Vorstand befindet jährlich über die Entlastung der Geschäftsführung.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von einem Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c. Verabschiedung des Jahreshaushalts und des Haushaltsvoranschlages
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 21 Tagen eingeladen. Die Einladung erfolgt elektronisch, wenn das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten, soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen.
- (5) Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen bedürfen:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Ausschluß von Mitgliedern
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Abberufung eines Vorstandsmitgliedes
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt einen Schatzmeister, der Buchhaltung und Kasse zu prüfen hat. Er verfolgt die Einhaltung des Budgets während des Geschäftsjahres und berichtet darüber im Vorstand. Der Schatzmeister wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (7) Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.
- (8) Alle Vollmitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als 2 Wochen im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§9 Vereinsmittel

- (1) Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Einnahmen erzielt der Verein durch
 - a. Beiträge
 - b. Spenden
- (4) Der Cannabis Anbau kann auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere für Anschubfinanzierung und längerfristige Investitionen aus allgemeinen Vereinsmitteln unterstützt werden, soll aber möglichst durch Sonderbeiträge der teilnehmenden Mitglieder und Spenden finanziert werden. Ein solcher Sonderbeitrag orientiert sich an den anteilig anfallenden Kosten zzgl. eines Vereinszuschlages und ggfs. gesetzlich geregelter Abgaben.
- (5) Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§10 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch den Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die auflösende Versammlung.

§ 11 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (2) Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

Stand: 29.08.2023